

Satzung des Vereins LebensTRäume Bad Schwartau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen LebensTRäume Bad Schwartau e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau, Bismarckstraße 21
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der uneingeschränkten Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung und deren individueller Selbstbestimmung in allen Bereichen des Lebens
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Hilfe bei der selbst bestimmten Organisation der ambulanten Dienste und der persönlichen Assistenz.
 - b) Beteiligung an integrativen Wohnprojekten im Raum Bad Schwartau
 - c) Unterstützung bei der Suche nach behindertengerechtem Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt
 - d) Unterstützung bei der Freizeitgestaltung in Kooperation mit Vereinen und Behindertenverbänden
 - e) Beratungsgespräche in Fragen der persönlichen Lebensplanung
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes kann der Verein auch Stiftungen und Stiftungsfonds initiieren, einrichten und unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Nur wenn der Beitritt einer juristischen Person unter Nennung eines ständigen Vertreters erfolgt, tritt diese in die vollen Rechte eines Vereinsmitgliedes ein.
- (5) Der ständige Vertreter der juristischen Person kann sich durch die Erteilung einer Vollmacht vertreten lassen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt sind.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- (4) Eine Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Beendigung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Beendigung der Mitgliedschaft soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und der Kassenwart bzw. die Kassenwartin. Er bzw. sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand können bis zu drei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen angehören.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan
 - b) Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern bei Zahlungsrückstand gemäß § 4.
 - g) Kontovollmacht erhalten die drei Vorstandsmitglieder
 - h) Vertretung mit mindestens einem Vorstandsmitglied in einem Beirat / Gremium einer Stiftung / eines Stiftungsfonds gem. §2 Abs. 3

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der bzw. die 1. Vorsitzende wird in ungeraden Jahren, der Stellvertreter (in) und der Kassenwart (in) in geraden Jahren gewählt. Zu Vorstandmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger oder Nachfolgerin wählen.
- (3) Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- (2) Wer an der Vorstandssitzung außer dem Vorstand teilnimmt bzw. hierzu eingeladen wird, entscheidet der Vorstand.

§ 12

Kassenprüfer und Kassenprüferin

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen erstatten jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht.

§13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den ständigen Vertretern bzw. Vertreterinnen der juristischen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und des Kassenberichts des letzten Geschäftsjahres, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ausschließung von Mitgliedern

- f) Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
- g) Entscheidungen über Aufgaben des Vereins gemäß § 2

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie sollte innerhalb des ersten Quartals abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung solche Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung bestimmt den Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin und einen Protokollführer oder Protokollführerin.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Sie erfolgt schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, genügt bei einer neu einberufenen Versammlung die Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter oder von der jeweiligen Versammlungsleiterin und vom Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fallen die Vermögenswerte insbesondere (auch) der Immobilienbesitz des Vereins an einen gemeinnützigen Träger z.B. Stiftung /Stiftungsfons gem. §2 Abs 3.
- (4) Die vorgehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung im April 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Satzungen einschließlich ihrer Nachträge ihre Gültigkeit